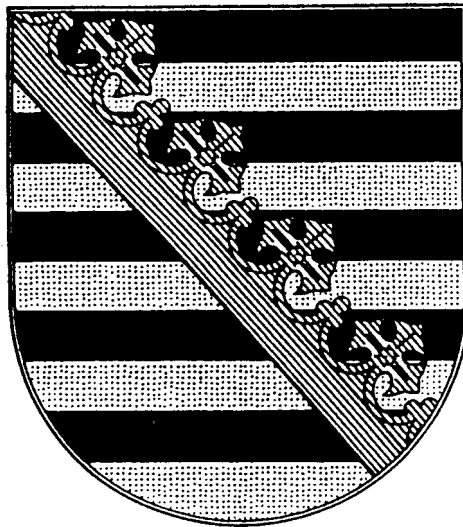


Vorsorgende Generalvollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung und Anordnung

Gedanken zur Erteilung und Widerruf

- Gestaltungsvorschläge –



NOTAR TILMANN KEITH

Theaterstraße 34 a * 09111 Chemnitz

Vanityphone: 0700-WEBNOTAR (=0700-93266827)

Phone: 0371-50344011

Fax: 0371-50344021

GSM: 0172-5290102

e-mail : mail@webnotar.de

internet: www.webnotar.de

Notar Tilmann Keith

Volljurist, Jahrgang 1959

Werdegang: Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen/ Nürnberg, **wissenschaftliche Hilfskraft** beim Institut für Staats- und Verwaltungsrecht Universität Erlangen – Nürnberg, **Repetitor** bei Alpmann & Schmitt für öffentliches Recht, **Beamter auf Probe** im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr, München, **Notarassessor** in Bayern, **seit 1991** freiberuflicher **Notar** in Chemnitz.



Tilmann Keith
Notar

Mitautor des Münchner Vertragshandbuches und des Beck'schen Online-Formularbuches

Veröffentlichungen zum Recht der neuen Bundesländer;

Skripten zu

Unternehmensnachfolge, Sicherheitscheck für Unternehmen, Erbrecht, vorweggenommene Erbfolge, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, nichteheliche Lebensgemeinschaft;

Vorträge und Seminare zu

Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament, Erbrecht, Erbengemeinschaft und Erbenhaftung, Wohnungseigentumsrecht, Gestaltung von Immobilienkaufverträgen, Vollmacht und Betreuungsverfügung, Risikovorsorge im Unternehmen.

Texte im Handout

Hinweise zur Planung, Erteilung, Widerruf

Vorschlag zur Formulierung der Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und

Patientenverfügung

Datenformulare

Die Vorsorgevollmacht, Begriff, Erteilung, Inhalt, Widerruf

- Mit Vorsorgevollmacht wird eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht bezeichnet, die den Charakter einer Generalvollmacht hat. Sie wird vorsorglich für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit bei Krankheit oder Invalidität erteilt. Sie berechtigt den Vollmachtnehmer zu sämtlichen Handlungen, die sonst durch den Vollmachtgeber selbst vorgenommen werden würden. Die Geltungsdauer der Vollmacht kann auch in ihrer Geltung über den Zeitpunkt nach dem Tod des Vollmachtgebers ausgedehnt werden und wird dann auch als „transmortale Vollmacht“ bezeichnet. Wird sie dem gesetzlich berufenen oder testamentarisch eingesetzten Erben erteilt, stellt sie ein ideales Mittel zur Sicherung der Handlungsfähigkeit und Führungskontinuität im Unternehmen im Erbfall dar.
- Die Vollmacht kann, jedenfalls wenn Sie keine sonstigen Befristungen enthält, jedenfalls sofort nach Aushändigung der Urkunde benutzt werden, unabhängig davon, ob der Vollmachtgeber tatsächlich handlungsunfähig oder krank ist.
- Der Bevollmächtigte ist nur deshalb, weil die Vollmacht erteilt wurde, nicht gezwungen oder verpflichtet, diese auch auszuüben. Er muss also die Rechtsstellung des Bevollmächtigten nicht ausnützen. Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht jederzeit widerrufen und wird durch den Bevollmächtigten nicht verdrängt. Von privatschriftlich erteilten Vollmachten, auch wenn die Unterschrift darunter notariell beglaubigt wurde, kann stets nur bei Vorlage des Originales Gebrauch gemacht werden. Bei beurkundeten Vollmachten kann, auch bei mehreren Vollmachtgebern für jeden Bevollmächtigten eine eigene „Ausfertigung“ erteilt werden, die dann im Rechtsverkehr die Urschrift ersetzt. Nach Widerruf oder Entzug der Vollmacht muss der jeweilige Bevollmächtigte die Urkunde zurückgeben.
- Geht eine Vollmachtsurkunde verloren oder wird sie vernichtet oder beschädigt, kann eine notariell beurkundete Vollmachtsurkunde unproblematisch ersetzt werden. Bei der notariellen Beurkundung wird auch die Identität des Vollmachtgebers garantiert, ein Fälschungseinwand damit abgeschnitten und es werden die Wahrnehmungen des Notars zur Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers dokumentiert.
- Die Vorsorgevollmacht lässt sich aus praktischen Gründen kaum auf Einzelfälle beschränken, da nicht alle möglichen Bedarfsfälle vorstellbar sind. Sie ist deshalb als Generalvollmacht auszugestalten, wobei die Herausnahme konkreter Einzelpunkte denkbar ist (bspw. keine Zustimmung zur Gabe bestimmter Medikamente). Eine Beschränkung der Verwendbarkeit im Rechtsverkehr durch die Vorlage ärztlicher Atteste über eine Handlungsunfähigkeit ist nicht praktikabel. Je nach Lage der Dinge sind aber verschiedene Schutzmechanismen denkbar und möglich. Die Beschreibung der mit der Vollmacht möglichen Handlungen erfolgt häufig beispielhaft in der Urkunde, was durch

die Formulierung „insbesondere“ zum Ausdruck kommt. Auch wenn diese Zitierung – außer im Bereich der Gesundheitspflege und Selbstbestimmung, §§ 1904 Abs. 1, 1906 Abs. 1 und 4 BGB) rechtlich nicht nötig ist, so verdeutlicht es doch dem Vollmachtgeber den immensen Umfang der Vollmacht und hilft - besonders unerfahrenen Geschäftspartnern, die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Vollmacht zu erkennen.

- Der besondere Vertrauenscharakter einer Generalvollmacht muss dem Vollmachtgeber bewusst sein. Es könnten durch den Vertreter verpflichtende, nachteilige Geschäfte getätigt werden, auch wenn dies einer Weisung oder dem Interesse des Vollmachtgebers widerspricht. Die treuwidrige Verwendung einer Vollmacht kann auch wirtschaftlich schlimme Folgen haben. Der Nutzen einer Vollmacht ist auch das Spiegelbild der aus ihr bei Missbrauch durch den Bevollmächtigten folgenden Gefahr. Nur Personen, die das volle Vertrauen des Vollmachtgebers genießen, sollten eine allumfassende Generalvollmacht erhalten. Geschäftsunfähige sind als Vollmachtnehmer untauglich.
- Eine Vollmacht bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form. Eine **notarielle Beurkundung** oder öffentliche Beglaubigung der Unterschrift ist jedoch für die Verwendbarkeit im Verkehr mit Banken und Behörden ratsam, in Grundstücksangelegenheiten aus formellen Gründen zwingend. Nach der zum 1.1.2002 eingetretenen Gesetzesänderung im BGB ist eine notarielle Beurkundung dringend anzuraten, damit auch die im Alter oder bei Krankheit oft nötigen Verbraucherdarlehensverträge bei Anschaffungen oder Umbauten wirksam abgeschlossen werden können; für Generalvollmachten ist sie deshalb nunmehr zwingend. Sofern früher Vollmachten erteilt wurden, die dies nicht berücksichtigen und lediglich hinsichtlich der Unterschrift beglaubigt wurden, sprechen Sie mit Ihrem Notar darüber, ob eine Neuvernahme nötig ist.
- Die bloße **Beglaubigung** von Unterschriften durch die Betreuungsbehörde stellt nur dann eine „öffentliche“ Beglaubigung dar, die in vielen Fällen aber rechtlich nötig ist, wenn es sich nur um eine echte „Vorsorgevollmacht“ handelt. Bei Überschreitung der Zuständigkeit ist die Beglaubigung unwirksam und kann es im Einzelfall Probleme geben. Bei dieser Beglaubigung wird – gegen geringe Gebühr - lediglich die Identität des Unterzeichners behördlich bestätigt. Meist werden hier ungeprüfte und selbstgefertigte Texte oder bloß auszufüllende Formulare verwendet. Beratung oder Inhaltskontrolle findet nicht statt, die Sachbearbeiter sind nicht juristisch ausgebildet, und die Behörde haftet nicht bei Unbrauchbarkeit des verwendeten Textes. Generalvollmachten können auf diese Weise jedenfalls nicht erteilt werden. Die Frage der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes ist bislang nicht diskutiert.
- Das Hauptargument für die **notarielle Beurkundung von Vorsorgevollmachten** bildet nach wie vor das Bedürfnis nach einer Vollmacht, die den individuellen Wünschen des jeweiligen Vollmachtgebers gerecht wird und dementsprechend auf der Grundlage von individueller Beratung optimal auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vollmachtgebers abgestimmt ist. Da eine entsprechende inhaltliche Überprüfung und damit verbundene Berichtigung von Mängeln bei lediglich zur Unterschriftsbeglaubigung vorgelegten Vollmachten im Rahmen der Beglaubigungszuständigkeit der Betreuungsbehörden in der Regel nicht erfolgen wird, bietet die notarielle Vorsorgevollmacht folgende weiteren Vorteile:
 - 1) notarielle Beurkundung als Instrument, Streitigkeiten über die wirksame Errichtung einer Vollmacht vorzubeugen, da der Notar kraft Gesetzes (BeurkG) verpflichtet ist,

Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit der Erklärenden zu treffen und ggf. in der Urkunde niederzulegen, so dass insoweit zumindest "ein Beweis des ersten Anscheins" entsteht, der nur durch konkrete, beizubringende Nachweise entkräftet werden kann;

- 2) in Musterformularen und privatschriftlichen Vollmachten tauchen häufig Formulierungen auf, die eine Einschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis bewirken und dazu führen, dass die Ausübung der Vollmacht nur nach Vorlage weiterer Nachweise möglich wird; die Ausübung derartiger Vollmachten ist in der Praxis kaum möglich;
- 3) die Bevollmächtigung mehrere Personen oder die Bestellung von Ersatzbevollmächtigten erfordert im Regelfall Regelungen zur Reichweite der Vollmacht (Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht) und zum Rangverhältnis der Bevollmächtigten, die auf den Einzelfall abgestimmt, juristisch exakt formuliert und praxistauglich (insbesondere hinsichtlich etwa zu erbringender Nachweise) sein müssen;
- 4) Musterformulare bergen stets das Risiko widersprüchlicher Angaben, die letztlich zur praktischen Unbrauchbarkeit der Vollmacht führen können und ohne individuelle Beratung kaum vermeidbar erscheinen. Texte mit der Möglichkeit zum bloßen Ankreuzen verschiedener Alternativen oder mit verbleibenden Lücken im Text, die auch später ausfüllbar sind, verbieten sich in so sensiblen Bereichen von selbst.
- 5) Auch in der praktischen Handhabung weist die notariell beurkundete Vollmacht Vorzüge gegenüber einer lediglich unterschrittsbeglaubigten Vollmacht auf:
 - a) Urschrift der Vollmacht verbleibt dauerhaft beim Notar, so dass beim Verlust erteilter Ausfertigungen jederzeit neue Ausfertigungen erteilt werden können und kein Bedürfnis besteht - wie beim Verlust der Urschrift der Vollmacht, die bei der Beglaubigungsvariante stets vorzulegen ist, - eine neue Vollmacht zu erteilen;
 - b) von beurkundeter Vollmacht können grundsätzlich beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden, so dass bei mehreren Bevollmächtigten auch mehrere Vollmachtsausfertigungen erteilt werden können und hierfür lediglich Schreibauslagen entstehen, wohingegen bei der Unterschrittsbeglaubigung nur eine "Urschrift" entsteht, die bei Ausübung der Vollmacht vorzulegen ist;
 - c) einfache und kostengünstige (Stichwort Notar als institutioneller Nutzer) Möglichkeit der Registrierung der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der BNotK durch den Notar, auch bei späteren Veränderungen von Personal- oder Adressdaten.
- **Die vom Notar vorzuschlagende Formulierung wird auch jeweils die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung berücksichtigen und auch alle wichtigen Regelungen enthalten, die sonst häufig vergessen werden, z.B. für:**
 - **widerstreitende Entscheidungen mehrerer Bevollmächtigter**
 - **Wiedererteilung nach Verlust des Dokuments**
 - **Beschreibung des von den Weisungen betroffenen Personenkreises.**
- Das Vorhandensein einer solchen Vorsorgevollmacht schließt regelmäßig einen "Betreuungsbedarf" aus, da die Angelegenheiten des Betroffenen durch den Bevollmächtigten geregelt werden können. Dies verhindert die gerichtliche Bestellung eines rechtlichen "Betreuers".

- Die Vorsorgevollmacht kann durch ausdrückliche Herausnahme einzelner Gebiete der Vertretung auch in ihrem Umfang eingeschränkt erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Bei mehreren Bevollmächtigten sollte die Frage, ob die Vollmacht auch ein Widerrufsrecht für die Vollmachten der anderen Bevollmächtigten deckt, geregelt sein. Dadurch kann beispielsweise die Vollmacht für den Partner stärker ausgestaltet werden, als diejenige für die Abkömmlinge.
- Grundsätzlich besteht die theoretische Gefahr, dass die Vollmachtsurkunde auch nach Widerruf und entgegen den Wünschen des Vollmachtgebers noch weiter weisungswidrig benutzt wird. Diese Gefahr kann dann so beseitigt werden, wie dies die gesetzlichen Bestimmungen des § 172 BGB vorsehen.
 - Entweder muss die Vollmachtsurkunde, d. h. die Ausfertigung oder das Original dem Bevollmächtigten tatsächlich entzogen werden oder aber die Vollmachtsurkunde für kraftlos erklärt werden. Letzteres erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung durch den Vollmachtgeber gemäß den Bestimmungen des § 176 BGB. Durch die Kraftloserklärung kann der Vollmachtgeber dem Missbrauch der Vollmacht vorbeugen. Nach Ablauf eines Monats nach Einrückung in die öffentlichen Blätter wird gerichtliche Kraftloserklärung wirksam. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber wohnt oder das Amtsgericht, das für die Klage auf Rückgabe der Urkunde zuständig sein würde.
 - Es ist in diesen Fällen also durch den Vollmachtgeber oder mit anwaltlicher Hilfe die entsprechende Kraftloserklärung zu erwirken und ein Antrag an das Amtsgericht zu stellen, diese Kraftloserklärung zu veröffentlichen.
- Die Vorsorgevollmacht kann auch mit einer Betreuungsverfügung und einer Patientenverfügung verbunden werden.
- Eine **Betreuungsverfügung** ist die Anordnung dazu, welche Person im Bedarfsfalls zum Betreuer bestellt werden soll und mit welchem Kreis von Aufgaben, Rechten und Pflichten. Auch über Art und Weise und den Umfang der Überwachung der Vollmacht durch eine Vollmachtsüberwachungsbetreuer können Regelungen getroffen werden.
- Eine **Patientenverfügung** gibt den eigenen Willensentschluss des Unterzeichners wieder, der sich – ohne konkreten Anlass - zu der Frage von Art und Umfang eventueller lebensverlängernder medizinischer Behandlung oder dem Wunsch nach palliativer Medikation oder ggf. auch einer medizinischen „Maximalbehandlung“ ausdrücklich selbst äußert und eigene Anordnungen trifft. Der Inhalt ist also zur Feststellung des mutmaßlichen Willens des Anordnenden im Falle, dass er von ihm persönlich nicht mehr geäußert werden kann, wichtig. Eine regelmäßige Wiederholung ist nicht erforderlich.
 - Die Problematik der “Sterbehilfe“ ist weiterhin in der Diskussion. Der Gesetzgeber hat sich damit bislang nicht befasst, der Deutsche Juristentag 2006 fasste Beschlüsse die das Verhalten des Arztes betreffen. Der Bundesgerichtshof hat am 25.6.2010 in einem Urteil den Patientenwillen als maßgeblich herausgestellt.
 1. Der Behandlungsabbruch ist straflos, wenn der Sterbeprozess bereits irreversibel eingesetzt hat.
 2. Der Abbruch einer lebenserhaltenden ärztlichen Behandlung und das Zulassen des natürlichen Sterbens im Fall tödlicher Krankheit hat auch für den Fall zu erfolgen, dass

dies dem Willen des Patienten entspricht, auch wenn der unmittelbare Sterbevorgang noch nicht begonnen hat. Der Behandlungsabbruch ist dann gerechtfertigt und nicht strafbar. Es ist in solchen Sterbehilfefällen ohne Belang, ob aktives Tun oder begriffliches Unterlassen vorliegt. (BGH, Urteil v. 25.6.2010, 2 StR 454/09)

3. Ein Sterbenlassen kann auch vor dem akuten Sterbeprozess zulässig sein, wenn der Patient mit dem Abbruch der Behandlung mutmaßlich einverstanden ist, wobei der mutmaßliche Wille des Patienten zum Tatzeitpunkt festgestellt werden muss.

4. Tötung auf Verlangen ist (bleibt) strafbar.

- Mit dem 3. BtÄndG wurden durch den Gesetzgeber die Voraussetzungen und die Bindungswirkung einer Patientenverfügung in den §§ 1901 a ff BGB mit Wirkung zum 1.9.2009 gesetzlich geregelt. Inhalt der Neuregelung ist im Wesentlichen dass,
 - die bisherige Rechtslage verankert wird und ein Schriftformerfordernis für die Patientenverfügung eingeführt wird,
 - die Bevollmächtigten im Hinblick auf Genehmigungserfordernisse bei der Durchsetzung der Patientenverfügung dem Betreuer gleichgestellt sind,
 - der Bevollmächtigte im Grenzbereich des Lebens nur mit einer schriftlichen Vollmacht, die das „Zitiergebot“ erfüllt, handeln kann, also auch der Verzicht auf lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen ausdrücklich von der Vollmacht erfasst sein muss.
- Bei Fragen der konkreten Gestaltung und der Auswahl der Bevollmächtigten sowie wegen der Formulierungen sollten Sie einen Notar und ggf. einen Anwalt Ihres Vertrauens hinzuziehen.
- Auch beim Thema Organspende spielt die eigene Erklärung des Betroffenen die zentrale Rolle. Hierzu kann die Urkunde Regelungen enthalten, muss dies aber nicht. Im nachstehenden Formular ist die diesbezügliche Entscheidung dem Bevollmächtigten übertragen.
 - Gem. § 3 Transplantationsgesetz ist eine Organspende nur möglich, wenn der Spender seine Einwilligung erklärt hat. Liegt dem Arzt, der die Organentnahme vornehmen soll keine schriftliche Einwilligung des möglichen Organspenders vor, so ist gemäß § 4 Transplantationsgesetz dessen nächster Angehöriger (1. Ehegatte 2. Volljährige Kinder 3. Eltern 4. Volljährige Geschwister 5. Großeltern) zu befragen ob diesem eine Erklärung zur Organspende durch den Verstorbenen bekannt ist. Ist auch diesem keine solche Erklärung bekannt, so ist eine Organspende nur möglich, wenn ein Arzt den Angehörigen über die Frage kommende Organspende unterrichtet und der Angehörige zugestimmt hat.
 - Bei seiner Entscheidung zur Zustimmung zur Organspende des Verstorbenen hat der Angehörige unbedingt den mutmaßlichen Willen des möglichen Spenders zu beachten. Allerdings sind nächste Angehörige nur zur Zustimmung zur Organspende befugt, wenn er in den letzten zwei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen persönlichen Kontakt hatte. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem möglichen Spender bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat.
- Damit die Vollmacht und Betreuungsverfügung gefunden und eingesetzt werden kann, auch wenn der Bevollmächtigte den zuständigen Behörden zunächst nicht bekannt ist, führt die Bundesnotarkammer ein zentrales Register, bei dem man die Daten der

Vollmachtsurkunde, des Vollmachtgebers und der benannten Bevollmächtigten und Betreuer bereitstellen lassen kann. Aus Datenschutzgründen ist das schriftliche Einverständnis bzw. eine entsprechende Weisung hierfür nötig. Die Registrierung ist dort auch für Privaturkunden und selbständige Betreuungsverfügungen möglich. Die Kosten werden einmalig erhoben und betragen beim Registrierungsauftrag über den Notar je nach Anzahl der Bevollmächtigten ab 8,50 Euro. Aufgrund der Abfrage des Gerichts wird dort nach Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers noch vor Anordnung einer Betreuung bekannt, dass eine solche, da ein Bevollmächtigter bestellt ist, entbehrlich ist.

- **Das Vorliegen einer Vollmacht macht die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen (Testament, Erbvertrag) nicht entbehrlich! Diese Urkunde wird zusätzlich benötigt! Fragen Sie hierzu Ihren Anwalt oder Ihren Notar.**

Oft gestellte Fragen:

Müssen sich die Ärzte an meine Patientenverfügung halten?

Der schriftlich fixierte Wille eines Patienten muss durch die Ärzte bei der Anwendung lebensverlängernder Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Der gerichtlich bestellte Betreuer oder der Bevollmächtigte muss den Ärzten gegenüber dafür sorgen, die Verfügung durchzusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erklärung auch die tatsächliche Behandlungssituation erfasst. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsorgebevollmächtigte bei entsprechender Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht – gegebenenfalls mit gerichtlicher Genehmigung – eine eigene Entscheidung treffen.

Seit der Entscheidung des XII Zivilsenat des BGH vom 17.3.2003 XII ZB 2/03, NJW 2003 256 war klar, dass es Patientenverfügungen mit rechtlicher Wirkung gibt und diese zu beachten sind und bis auf Widerruf Geltung beanspruchen können. Diese Verfügungen geben den eigenen Willensentschluss des Unterzeichners wieder, der sich zu der Frage von Art und Umfang eventueller lebensverlängernder medizinischer Behandlung oder dem Wunsch nach palliativer Medikation oder ggf. auch einer medizinischen „Maximalbehandlung“ ausdrücklich selbst äußert und eigene Anordnungen trifft. Der Inhalt ist also zur Feststellung des mutmaßlichen Willens des Anordnenden im Falle, dass er von ihm persönlich nicht mehr geäußert werden kann, wichtig. Eine regelmäßige Wiederholung ist nicht erforderlich. In § 1901 a BGB definiert der Gesetzgeber nun mit Wirkung vom 1.9.2009 die Gestattung oder Untersagung bestimmter Untersuchungen, Heilbehandlungen oder Eingriffe durch einwilligungsfähige Volljährige als Patientenverfügung. Die in der Praxis häufig gewünschte, dennoch mögliche, mangels konkreten Krankheitsbildes und Kenntnis medizinischer Optionen sich in den meisten Fällen allerdings notwendig im Abstrakten bewegende Verfügung, die keine „bestimmten“ Maßnahmen bezeichnet, ist damit zwar keine legaldefinierte Patientenverfügung, stellt aber eine wirksame Willensäußerung dar. Die Verfügungen werden – nach Beratung - in vielen Fällen hinreichend genau sein, sind jedenfalls zu beachten und gelten bis auf Widerruf. Bevollmächtigte und Betreuer haben diesen Anordnungen Ausdruck und Geltung zu verschaffen und diese notfalls durch eigene Entscheidungen – ggf. nach gerichtlicher Genehmigung – zu realisieren. Hierbei nützt auch die Verbindung von Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht in demselben Dokument.

Die Verfügung, die als Patientenbrief oder Euthanasietestament schriftliche Anweisung des Patienten an seinen Arzt enthält, durch die der Patient untersagt, unter bestimmten Umständen künstliche lebensverlängernde Maßnahmen trotz Aussichtslosigkeit seiner Lage anzuwenden stellt eine Lebens- bzw. Lebensbeendigungsentscheidung dar, die dem Patienten aufgrund seiner unbedingt zu achtenden Würde mit Anspruch auf Verbindlichkeit zuzugestehen ist. Dies gilt unabhängig davon, wie genau er die letztlich betroffenen medizinischen Maßnahmen zu beschreiben in der Lage ist.

Die hippokratische Rechtspflicht des Arztes tritt zurück, wenn die Krankheit einen tödlichen Verlauf angenommen hat und der mündige Patient seinen ausdrücklichen Willen geäußert hat, die palliative Sterbebegleitung statt der lebensverlängernden Behandlung gewählt zu haben.

Sterbehilfe / Behandlungsabbruch

Das Grundgesetz sichert das Recht auf Selbstbestimmung. Man darf an einem Patienten ohne oder gegen seinen schriftlich oder mündliche geäußerten Willen keine Behandlung vornehmen. Auch in der christlichen Ethik gibt es keine Verpflichtung des Menschen zur Lebensverlängerung um jeden Preis. Mit ihrer Patientenverfügung können Menschen verbindlich bestimmen, bis zu welchem Punkt sie ärztlich behandelt werden wollen. Sie können zum Beispiel eine künstliche Ernährung ausschließen. Die Verfügung gilt auch dann, wenn die Krankheit noch keinen tödlichen Verlauf genommen hat oder noch heilbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob begrifflich aktives Tun oder Unterlassen vorliegt. Die Abgrenzung aktiver von passiver Sterbehilfe wird aufgegeben.

Was passiert, wenn die von mir bevollmächtigte Person im Ernstfall verhindert ist und nicht für mich handeln kann?

Dann besteht für Sie erstmals oder wieder Betreuungsbedarf und es wird für Sie vom Gericht ein rechtlicher Betreuer bestellt. Sie können dem Gericht vorschlagen, wer zum Betreuer bestellt werden soll oder wer nicht.

In welchem Alter soll man eine Vorsorgevollmacht verfassen?

Das ist keine Frage des Alters, sondern der Erkenntnis. Fertigen Sie die Vorsorgevollmacht so früh wie möglich, aber nur dann, wenn Sie eine Person haben, der Sie vollständig vertrauen. Eine Vorsorgevollmacht kann durch jede volljährige Person erstellt werden, aber nur solange sie geschäftsfähig ist.

Was ist der Unterschied zwischen Bevollmächtigtem und Betreuer?

Personen, die von Ihnen Vollmachten erhalten haben, sind Bevollmächtigte. Diese sind nur Ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. Haben Sie keine Bevollmächtigten benannt, wird - wenn in Ihrer Person ein Betreuungsbedarf vorliegt - das Gericht einen rechtlichen Betreuer bestellen. Dieser ist nicht selten eine familienfremde Person. Der gerichtlich bestellte Betreuer ist dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig, auch wenn es ein naher Angehöriger ist.

Mein Partner ist behindert und kann nicht schreiben. Wie kann er eine Vollmacht und Patientenverfügung erstellen, kann ich diese für ihn aufsetzen?

Wer selbst nicht schreiben kann, kann dennoch – unter Mithilfe eines Notars - eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung errichten. Aber Vorsicht: Eine Vertretung durch eine andere Person bei der Erstellung der Dokumente ist nicht möglich. Hierbei ist der Notar der richtige Ansprechpartner. Er erforscht den Willen des Behinderten und bringt diesen rechtlich zweifelsfrei zu Papier. Der Notar Ihrer Wahl kommt dabei auch zu Ihnen ins Haus.

Inhalt einer möglichen Generalvollmacht (über den Tod hinaus) mit Betreuungsverfügung und Patientenverfügung und Anordnung

(Notarielle Beurkundung erforderlich)

vv02-2-2.erg (vovo39)

Urkundenrollennummer <.....> /2013 T

Vorsorgende Generalvollmacht
Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Heute, den

erschieden gleichzeitig vor mir,

Tilmann K E I T H

Notar in Chemnitz, in der Geschäftsstelle in Chemnitz, Theaterstraße 34 a:

1 Herr Dr. Franz Geber, geb. Geber, Arzt,
geboren am 10.01.1933 in Burtsting,
wohnhaft in 08999 Wohnung, Heimstraße 12,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,

und

2 Frau Prof. Dr. Edda Müller-Geber, geb. Müller, Apothekerin,
geboren am 09.02.1934 in Burlasbert,
wohnhaft in 09888 Wohnung, Heimstraße 12,
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,

- nachstehend Vollmachtgeber oder Anordnender genannt -.

Jede vorgenannte Person ist mir, dem Notar, zur Person ausgewiesen durch Vorlage eines amtlichen deutschen Lichtbildausweises, der mit Einverständnis zu Beweis Zwecken für die Nebenakten kopiert wurde.

Das Ausweisdokument soll zum Nachweis der Identität nach §§ 154 AO, 1 GWG, der Urkunde in beglaubigter Abschrift beigeheftet werden.

Auf Verlangen bestätige ich, der Notar, dass ich aufgrund der Verhandlung an der Einsichts- und Geschäftsfähigkeit der beteiligten Personen keinen Zweifel habe.

Jede erschienene Person erklärte mit dem Ansuchen auf Beurkundung mündlich zu meinem Protokoll:

Teil 1, Bevollmächtigung

Jeder vorgenannte Vollmachtgeber erteilt hiermit dem jeweils anderen Beteiligten als Vollmachtnehmer,

Vollmacht

ihn in

- Rechts-, Vermögensangelegenheiten und in
- persönlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Gleichlautende Vollmacht wird durch jeden Vollmachtgeber auch an

Herrn Dr. Franz Extramann, geb. Extramann,
geboren am 10.1.1948,
wohnhaft in 89666 Blankenfelde, Hans-Sachs-Strasse 7
und an
Frau Saskia Bergt-Extramann, geb. Bergt,
geboren am 10.03.1978,
wohnhaft in 89666 Blankenfelde, Hans-Sachs-Strasse 7
als Vollmachtnehmer erteilt.

Jeder Bevollmächtigte, der eine Ausfertigung innehat, soll berechtigt sein, für den Vollmachtgeber Entscheidungen zu treffen, Erklärungen abzugeben sowie Rechtsgeschäfte und Rechts- und Prozesshandlungen vorzunehmen, die von dem Vollmachtgeber und ihm gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden können und bei denen das Gesetz eine Stellvertretung gestattet, mehrere sind je allein berechtigt, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Ausnahmen oder Einschränkungen gemacht sind. Hält der Vollmachtnehmer nur eine Ausfertigung im Auszug, deckt die Vollmacht nur die aufgezählten Rechtsakte.

Jede Vollmacht wird sofort wirksam und gilt im In- und Ausland. So weit wie möglich soll auch bei Verwendung im Ausland auf die Vollmacht das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden, hilfsweise soll das Wirkungslandprinzip gelten. Allerdings wird angeordnet, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nur dann ausüben kann, wenn er bei der Vertreterhandlung im unmittelbaren Besitz einer speziell ihm namentlich erteilten Ausfertigung dieser Urkunde ist; damit ist der Besitz einer dem Bevollmächtigten speziell für die konkrete Vertretungskonstellation erteilten Ausfertigung der Urkunde Wirksamkeitsvoraussetzung für deren Benutzung.

Insbesondere und beispielsweise umfasst die Vertretungsmacht im rechtsgeschäftlichen Bereich auch, wobei die Aufzählung ausdrücklich nicht abschließend sein soll:

- * die umfassende Vertretung, einschließlich Auskunftsverlangen und Empfangsvollmacht für Zustellungen, gegenüber Kreditinstituten, Versicherungen, Gerichten und Behörden, einschließlich Steuerbehörden und der Post,
- * auch den Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen,
- * die Verfügung über bewegliche Sachen, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie sonstige Rechte aller Art sowie die Abänderung oder Aufhebung bestehender Verträge,
- * Regelung von Miet- und Wohnungsangelegenheiten und Entscheidungen im Post- und Fernmeldeverkehr (§ 1896 Abs. 4 BGB) sowie Heimangelegenheiten,
- * Bewirkung und Entgegennahme von Zahlungen sowie die Ausstellung von Quittungen,
- * die Erteilung von Aufträgen und Mandaten an Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und die Abgabe von Verfahrens- und Prozess-erklärungen, auch i.S.d. § 13 SGB X,
- * Anerkennung und Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen und die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften,
- * die Ausübung von Gesellschafterrechten, auch Tätigkeit von Inhabergeschäften bei Einzelunternehmen, Teilnahme an Versammlungen und Stimmrechtsausübung sowie die Vertretung von Personengesellschaften, an denen der Vollmachtgeber beteiligt ist,

- * die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen, auch gegen Ärzte und Krankenhäuser, mögliche öffentliche und private Schädiger, Reiseveranstalter, Versicherungen und Behörden,
- * die Erstattung von Anzeigen gegenüber Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
- * Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Abgabe und Entgegennahme arbeitsrechtlich relevanter Erklärungen.
- * Weiterhin ist erfasst die Erledigung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, soweit der Vollmachtgeber sorgeberechtigt ist.

- * Im medizinischen Bereich deckt die Vollmacht auch, weswegen hiermit Ärzte, Pfleger und Krankenhäuser von der Schweigepflicht gegenüber jedem Bevollmächtigten ausdrücklich entbunden werden,
 - Erkundigungen zu und Entscheidungen über medizinische Maßnahmen, auch soweit sie der Vollmachtgeber aufgrund Bewusstlosigkeit vorübergehend nicht selbst treffen kann,
 - die Verlegung in andere Krankenhäuser und Länder,
 - das Verlangen von Auskünften gegenüber behandelnden Ärzten und Einsicht in Krankenakten.

- * Die Vollmacht gilt auch für sämtliche Erklärungen aus dem Bereich der Gesundheitsvorsorge und Selbstbestimmung, die im Falle vorübergehender oder andauernder eigener Einwilligungs- oder Handlungsunfähigkeit gegenüber Ärzten, Pflegern, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Anstalten, Behörden und Gerichten abzugeben oder entgegenzunehmen sind.
- * Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers
 - in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, auch lebensgefährliche, einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen und die Vornahme oder deren Unterlassung oder Beendigung von lebenserhaltenden Maßnahmen zu verlangen (Hilfe zum Sterben, Behandlungsabbruch), auch bezüglich der Verabreichung von Medikamenten mit erheblichen Nebenwirkungen (§ 1904 Abs. 1 BGB) und auch wenn auf Grund des Unterbleibens oder Abbruchs der Maßnahme der Tod oder eine Lebensverkürzung oder ein schwerer oder länger dauernder gesundheitlicher Schaden beim Vollmachtgeber eintreten kann;
 - Erklärungen abzugeben, die mit der Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes verbunden sind, wie Unterbringung in einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder Aufnahme in ein Krankenhaus (§ 1906 Abs. 1 BGB),
 - die Einwilligung in freiheitsbeschränkende Maßnahmen i.S.v. § 1906 Abs. 4 BGB zu erteilen, (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise).
- * Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, den in der Patientenverfügung getroffenen Anordnungen Ausdruck und Geltung zu verschaffen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben, auch wenn dadurch Tod oder Lebensverkürzung eintritt.
- * Die Vollmacht umfasst auch die Entscheidung über
 - die Gestattung der Entnahme und Verwendung von Gewebe und Körperbestandteilen nach dem Hirntod des Vollmachtgebers und die Entscheidung über die dafür eventuell medizinisch erforderlichen Maßnahmen, auch soweit diese vorübergehend in Widerspruch zum Inhalt der Patientenverfügung stehen,

und

- die Anordnung zu Art und Weise der Bestattung und der Bestattungsfeierlichkeiten und über Grab und Inhalt und Dauer eines etwaigen Grabpflegevertrages.

* Ausgenommen von dieser Bevollmächtigung ist ausdrücklich Folgendes:

- die Erklärung des Widerrufs der Vollmacht, die Herrn Dr. Franz Geber, geb. Geber erteilt ist, durch Herrn Dr. Franz Extramann, geb. Extramann, und / oder Frau Saskia Bergt-Extramann, geb. Bergt

sowie

- die Erklärung des Widerrufs der Vollmacht, die Frau Prof. Dr. Edda Müller-Geber, geb. Müller erteilt ist, durch Herrn Dr. Franz Extramann, geb. Extramann, und / oder Frau Saskia Bergt-Extramann, geb. Bergt.

Es ist auch ausgenommen der wechselseitige Vollmachtswiderruf zwischen den weiteren Bevollmächtigten, nämlich Herrn Dr. Franz Extramann, geb. Extramann, und Frau Saskia Bergt-Extramann, geb. Bergt.

Es handelt sich im Übrigen um eine allumfassende Generalvollmacht, die zur jederzeitigen Unterstützung des Vollmachtgebers und auch zur Vermeidung einer Betreuung dienen soll.

Teil 2, Betreuungsverfügung

- * Es wird davon ausgegangen, dass kein Betreuungsbedarf entstehen wird und deshalb eine Betreuung entbehrlich sein wird. Wenn und soweit aber neben der Vollmacht, die auch der Vermeidung einer Betreuung dienen soll, doch eine Betreuung erforderlich wird, soll der jeweils Bevollmächtigte auch zum Betreuer bestellt werden.
- * Herr Dr. Franz Extramann, geb. Extramann und/oder Frau Saskia Bergt-Extramann, geb. Bergt sollen aber erst nach Wegfall des jeweils anderen der Vollmachtgeber zum Betreuer bestellt werden.
- * Die Auswahl eines Betreuers unter den weiteren Bevollmächtigten soll zu gegebener Zeit das Gericht vornehmen.

Teil 3, Patientenverfügung, Anordnung, Weisung

Falls aufgrund Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinstörung nicht mehr die Möglichkeit besteht, einen Willen zu äußern, erteilt jede unterzeichnende Person bereits heute folgende Weisung:

- * Ärzte, Bevollmächtigte und Betreuer sollen verpflichtet sein, Schmerz, Atemnot, unstillbarem Brechreiz, Erstickungsangst oder schweren Angstzuständen und der Empfindung von Leid entgegenzuwirken; umfassende Schmerztherapie wird ausdrücklich erbeten.
- * Wenn
+ in einer Situation schwersten körperlichen Leidens oder bei unumkehrbarer Dauerbewusstlosigkeit bzw. fortgeschrittenem geistigen Verfall nach ärztlicher Überzeugung keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für den Anordnenden erträglichen und umweltbezogenen Lebens besteht

und

- + eine Krankheit einen tödlichen Verlauf angenommen haben sollte,

- dann sollen, unabhängig vom Bestehen medizinischer Möglichkeiten zur Verzögerung des Todeseintrittes, am Anordnenden keine lebenserhaltenden Maßnahmen (z.B. Wiederbelebung, Beatmung, Dialyse, Bluttransfusion, von aussen verlegte PEG-Magensonde, Intensiv- und/oder Infusionstherapie) vorgenommen werden bzw. bereits begonnene abgebrochen werden,
 - es sollen keine lebenserhaltenden Maßnahmen ergriffen werden, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern,
- und
- es wünscht der Anordnende weitestgehende Linderung und Beseitigung von Begleitsymptomen, insbesondere von Schmerzen und Gefühlen von Hunger und Durst. Gewünscht wird auch pflegerische Optimalbehandlung, wie z.B. Haut- und Mundpflege, Bekämpfung von Juckreiz und Dekubitus-Prophylaxe.
- * Dies gilt auch für den Fall, dass
- + eine Krankheit einen tödlichen Verlauf angenommen haben sollte,
- und
- + der Anordnende sich unabwendbar im Sterbeprozess befindet oder auch wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht, er sich aber in hoffnungslosen gesundheitlichem Zustand befindet
oder
der Anordnende z.B. infolge Krankheit oder Gehirnschädigungen seine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren hat.
- * Verlangt wird in jedem Fall ein würdiges Leben bis zum Schluss, nach Möglichkeit in häuslicher Umgebung mit ambulanter Begleitung oder im Hospiz oder der Palliativabteilung eines Pflegeheimes oder Krankenhauses.
- * Aktive Sterbehilfe Dritter ist untersagt, auch wenn dies gesetzlich zulässig werden sollte.
- * Entnahme von Organen und Körpergewebe ist nicht ausdrücklich untersagt. Im Falle des konkreten Anstehens einer Organspende darf zur Ermöglichung der dafür medizinisch erforderlichen Maßnahmen, auch vorübergehend, nicht aber länger als eine Woche, von den Weisungen meiner Patientenverfügung abgewichen werden.
- * Alles vorstehend Angeordnete gilt bis auf ausdrücklichen Widerruf und selbst dann, wenn durch solche Maßnahmen und einen Behandlungsabbruch das Risiko einer Bewusstseinsausschaltung oder Lebensverkürzung besteht, was ausdrücklich in Kauf genommen wird. Es soll dem Anordnenden in einer künftigen akuten Situation keine Änderung seines hier bekundeten Willens unterstellt werden. Sollte ein Sinneswandel eintreten, wird dafür gesorgt werden, dass der geänderte Wille erkennbar zum Ausdruck kommt. Wenn der Anordnende auch mit Hilfestellung - dauerhaft und nicht nur mutmaßlich vorübergehend - nicht mehr in der Lage ist, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen, soll eine künstliche Ernährung nicht erfolgen. Ein natürlicher Lebenswille, insbesondere bei "lebensfroher Demenz" ist jedoch zu respektieren und Nahrung anzubieten, nicht jedoch - bei erkennbarer Ablehnung - anzureichen.
- * Bevollmächtigte und Betreuer, auch andere als die heute genannten, sollen den vorstehend in der Patientenverfügung getroffenen Anordnungen Ausdruck und

Geltung verschaffen, auch wenn auf Grund des Unterbleibens oder Abbruchs einer medizinischen Maßnahme der Tod oder eine Lebensverkürzung oder ein schwerer oder länger dauernder gesundheitlicher Schaden beim Anordnenden eintreten kann. Treffen die Festlegungen nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zu, sollen Bevollmächtigte oder Betreuer nach dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entscheiden. Hierbei sind die oben genannten Grundsätze, frühere Äußerungen, ethische bzw. religiöse Überzeugungen, Wertvorstellungen und das Schmerzempfinden des Anordnenden zu berücksichtigen. Nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen soll, wenn zeitlich möglich und insgesamt tunlich erscheinend, Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Teil 4, Allgemeines, Hinweise

* Weitere Regelungen:

- Intervollmacht

Jeder Bevollmächtigte ist befugt, für bestimmte Erklärungen, Arten von Rechtshandlungen oder für einzelne Rechtsgeschäfte Intervollmacht zu erteilen, nicht jedoch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Im medizinischen Bereich und im Bereich der Gesundheits- und Selbstbestimmung ist die Erteilung von Intervollmacht ausgeschlossen. Der Bevollmächtigte selbst ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- Widerruf

Jede der erteilten Vollmachten ist, auch einzeln, frei widerruflich und gilt bis zu ihrem Widerruf durch den jeweiligen Vollmachtgeber, persönlich oder durch einen Vertreter, seinen Bevollmächtigten oder seine Erben.

- Erlöschen

Die Vollmacht erlischt nicht durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit oder den Eintritt mangelnder Einwilligungsfähigkeit des Vollmachtgebers und auch nicht mit der Anordnung einer Betreuung. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt.

Die dem Bevollmächtigten erteilte Ausfertigung bleibt im Eigentum des Vollmachtgebers, der die Herausgabe der Ausfertigung jederzeit und ohne Angabe von Gründen von jedem Besitzer der Ausfertigung verlangen kann, ohne dass diesem ein Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Recht zum Besitz an der Ausfertigung gegenüber dem Vollmachtgeber zusteht.

Vollmachtsmissbrauch kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben; der Bevollmächtigte soll zur eigenen Absicherung den jeweiligen Rechtsgrund für den Gebrauch der Vollmacht, jedenfalls bei Geldgeschäften, dokumentieren.

Der Bevollmächtigte soll bei der Ausübung der Vollmacht im Falle einer etwaigen Betreuungsbedürftigkeit des Vertretenen nicht der Weisung und/oder Überwachung durch Dritte, insbesondere auch nicht das Betreuungsgericht oder durch einen Vollmachtsüberwachungsbetreuer unterliegen und auch keine Rechenschaft ablegen müssen.

Der Bevollmächtigte erhält keine Vergütung und haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er erhält jedoch auf Verlangen Ersatz für seine Aufwendungen und für alle bei Ausführung des Auftrags erlittenen Schäden, wenn er die Schäden

nicht selbst zu vertreten hat und diese bei persönlichem Handeln auch dem Vollmachtgeber entstanden wären.

* Hinweise:

- Es ist, worauf der Notar ausdrücklich hinweist, für die Entscheidung von Bevollmächtigten oder Betreuern die Genehmigung des Betreuungsgerichtes nötig, zur Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung in ärztliche Behandlungen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass aufgrund der Maßnahme der Tod oder ein schwerer oder länger dauernder gesundheitlicher Schaden eintritt,
- zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme.
- Bei Zweifeln an der Redlichkeit des Bevollmächtigten kann durch das Gericht ein Betreuer oder ein Kontrollbetreuer eingesetzt werden.

Der besondere Vertrauenscharakter einer solchen umfassenden Generalvollmacht ist dem Vollmachtgeber bewusst. Über die Bedeutung und Unterschiede von Vertretungsmacht im Außenverhältnis und die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis wurde vom Notar belehrt, auch über die Tragweite und Folgen der Erklärung und die Widerrufsmöglichkeit. Bekannt ist, dass eine Ausfertigung der Vollmacht dem Bevollmächtigten ausgehändigt sein muss, damit dieser handeln kann.

* Kosten, Abschriften:

Die Kosten der Urkunde und der Tätigkeiten des Notars trägt der Vollmachtgeber..Jede die Vollmacht erteilende Person erhält für sich eine beglaubigte Abschrift der Urkunde und zur eigenen Weitergabe an jeden einzelnen Bevollmächtigten eine besondere Ausfertigung der Urkunde, die die spezielle Bevollmächtigung nachweist. Weitere Ausfertigungen, ggf. im Auszug, sollen auf höchstpersönliche Weisung des Vollmachtgebers oder seines Betreuers oder nach Glaubhaftmachung (eidesstattliche Versicherung gegenüber der die Ausfertigung erteilenden Stelle reicht) des Verlustes der Ausfertigung durch den diese vormals nach Aushändigung durch oder aufgrund Weisung des Vollmachtgebers berechtigt innehabenden Bevollmächtigten erteilt werden. Auszugsweise Ausfertigungen berechtigen nur zu den Handlungen, die ausdrücklich aufgeführt sind. Für ein künftig etwa anfragendes Betreuungsgericht oder einen ausgewiesenen Betreuer ist eine Abschrift zu fertigen und vom Notar auf Anforderung herauszugeben.

* Registrierung im zentralen Vorsorgeregister der BundesNotarKammer:
Jede die Vollmacht erteilende Person wünscht die - kostenpflichtige - Erfassung dieser Urkunde einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden.

Die Anzeige soll der Notar als institutioneller Nutzer des Registers vornehmen, die Kosten hierfür verauslagen und beim Vollmachtgeber erheben.

Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Die Information darüber, dass und wem eine Vorsorgevollmacht erteilt ist, wer als Betreuer zu bestellen ist, dass eine Patientenverfügung errichtet wurde, wird damit im Betreuungsverfahren zuverlässig berücksichtigt. Die Anzeige der Daten der Beteiligten, die aber keine Mitteilung oder Kundgabe i.S. d. § 167 BGB bedeutet, der Urkunde und auch die der benannten Berechtigten soll der Notar bewirken. Die Bevollmächtigten sind nach Angabe der Vollmachtgeber informiert und einverstanden.

Absender

.....
.....
.....

An den Notar
Tilmann Keith
Theaterstraße 34 A
09111 Chemnitz

Per Telefax: 0371-50344021

Sehr geehrter Herr Notar,

um Bekanntgabe eines unverbindlichen Beratungstermins für Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung, bei dem ggf. auch eine Urkunde errichtet werden kann, wird unter Mitteilung der Daten der Beteiligten gebeten. Für Rückfragen bin ich telefonisch erreichbar unter

.....

Angedacht ist eine Vollmacht

durch eine Person an eine oder mehrere Personen

durch zwei Personen an die jeweils andere Person (gegenseitige Vollmacht)

durch zwei Personen an die jeweils andere Person und eine oder mehrere andere Personen

für die Beurkundung wird voraussichtlich ein Besuch des Notars vor Ort, (Hausbesuch, Krankenhaus) nötig sein.

....., den

.....
Unterschrift

Angaben zu den Personaldaten des Vollmachtgebers, -nehmers, Betreuers

(ggf. weiteres Blatt ausfüllen)

Informationsgegenstand	Vollmachtgeber, Anordnender	Vollmachtnehmer (Bevollmächtigter, Betreuer)
Name		
Geburtsname		
Titel, akadem. Grad		
Vorname (alle, Rufnamen bitte unterstreichen)		
Ausgeübter Beruf		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Familienstand, Zutreffendes unterstreichen	Ledig, verwitwet, geschieden, verheiratet	Ledig, verwitwet, geschieden, verheiratet
Wohnanschrift: Straße, Hausnummer		
Wohnanschrift: Postleitzahl, Ort		
Art des Ausweisdokuments	Personalausweis / Reisepass	Personalausweis / Reisepass
Nummer des Ausweisdokuments		
Telefonnummer / Emailadresse		
Terminwunsch:	Tag:	Zeit:
Entwurf erbeten	Ja / nein	
Registrierung bei der Bundesnotarkammer (Einmalgebühr)	Gewünscht / nicht gewünscht	

Für die Daten etwaiger weiterer Bevollmächtigter bitte gesondertes Blatt verwenden.